



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Hünspitzer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 57 ...-GE/19... P2
Datum: 2 2. JUNI 1992
Verteilt 23. Juni 1992 *Ri*

Wien, 1992 06 16
Dr.Ri/Ho/376

Betrifft: Patentanwalts- und Musterschutzgesetz

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Richter

(Dr. Verena Richter)

Leitgeb

(Dr. Claudia Leitgeb)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für gewerblichen
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
A-1014 Wien

Wien, 1992 06 12
Dr.CL/Ho/375

Betrifft: Patentanwalts- und Musterschutzgesetz

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erlaubt sich, zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, vom 18. Mai 1992, GZ. 670-GR/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz und das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden, dem Ersuchen entsprechend wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht eine durch den EWR-Vertrag veranlaßte Anpassung des österreichischen Rechts an das EG-Recht vor. Insbesondere wird Patentanwälten, die bereits in einem EWR-Vertragsstaat Patentanwalterfahrung haben, nach einer Eignungsprüfung, welche die entsprechende Erfahrung und Ausbildung berücksichtigt, auch in Österreich die Möglichkeit eröffnet, in die Patentanwaltsliste eingetragen zu werden. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt grundsätzlich die damit angestrebte Freiheit der Niederlassung bzw. des Dienstleistungsverkehrs, die auch österreichischen Patentanwälten im EG-Bereich offen stehen wird.

Im einzelnen erhebt sich nur eine Frage, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff "vorübergehend" in § 16 a Abs.1 zu verstehen ist: Welche zeitlichen Kriterien werden angelegt, wenn der Betreffende keine Kanzlei in Österreich errichtet, deshalb nicht in die Patentanwaltsliste eingetragen werden kann, aber trotzdem "vorübergehend" in Österreich tätig ist? Wie ist die

- 2 -

Vorgangsweise, wenn jemand überwiegend in Österreich tätig ist, ohne hier eine Kanzlei zu führen? Die Vereinigung Österreichischer Industrieller ersucht im Hinblick auf eine präjudizielle Wirkung im Verhältnis zu den EG-Ländern um eine entsprechende Klarstellung.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Verena Richter)